



Amtsblatt

der Samtgemeinde Kirchdorf und der Mitgliedsgemeinde Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

Nr. 26/2025 vom 28.11.2025

Impressum

Verantwortlich für die Herausgabe, den redaktionellen Inhalt und Druck:

Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf

Telefon: 04273 88-11, Telefax: 04273 88-77

Homepage: www.kirchdorf.de, E-Mail: info@kirchdorf.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der oben genannten Telefonnummer bezogen werden. Weiterhin sind Ausfertigungen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf	2
Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel	2
Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg	2
Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt	2
Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf	2
Bebauungsplan Nr. 54 „Birkenweg“ der Gemeinde Kirchdorf	2
Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel	3
Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck	3
Bekanntmachungen anderer Stellen	4
Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Süd - Ladung	4



Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf

Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel

Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg

Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt

Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf

Bebauungsplan Nr. 54 „Birkenweg“ der Gemeinde Kirchdorf

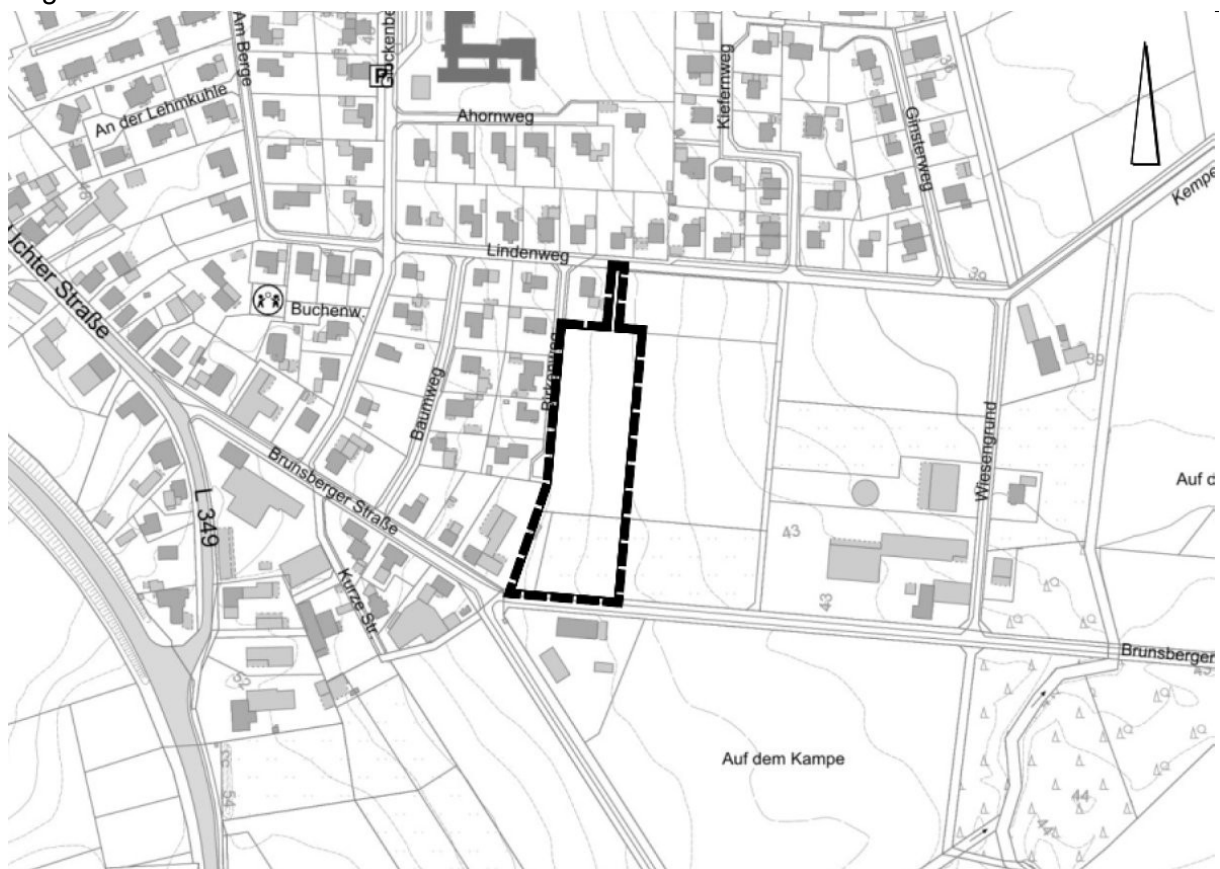
- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat am 27.05.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Birkenweg“ in Kirchdorf beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes zu schaffen.

Lage des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 „Birkenweg“ umfasst die westlichen Teile der Flurstücke 22 und 23 sowie einen Teil des Flurstückes 24/3, Flur 15 der Gemarkung Kirchdorf.

Die Lage des Geltungsbereichs ist auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt.





Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Aus diesem Grund stehen der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 „Birkenweg“ mit den jeweiligen Begründungen in der Zeit vom

01.12.2025 bis einschließlich 05.01.2026

auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf (www.kirchdorf.de) unter der Rubrik Wirtschaft / Bauen / Bauleitplanung sowie auf der Internetseite des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> zur Verfügung oder können im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf eingesehen werden.

Während dieser Frist kann sich jeder über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen und Planungsbeiträge können schriftlich oder auf elektronischem Weg (per E-Mail: bauamt@kirchdorf.de oder per Fax 04273 / 88 88) eingereicht oder im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf während der Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten stehen Ihnen unter <https://www.kirchdorf.de/datenschutz> zur Verfügung bzw. liegen mit aus.

Kirchdorf, 05.11.2025

Gemeinde Kirchdorf
Der Bürgermeister
Könemann

Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel

Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck



Bekanntmachungen anderer Stellen



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Geschäftsstelle Sulingen

Bearbeitet von
Datum

Jan Drescher
17.11.2025

Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Süd

Verfahrensnummer: 2677

Az.: NA WE

Ladung

In der Vereinfachten Flurbereinigung Ströhen-Süd findet gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung statt am:

Dienstag, den 2. Dezember 2025

Mittwoch, den 3. Dezember 2025

Donnerstag, den 4. Dezember 2025

von 8:30 Uhr bis 16:30 Uhr,

von 8:30 Uhr bis 16:30 Uhr,

von 8:30 Uhr bis 16:30 Uhr

in den Moorwelten, Auf dem Sande Nr. 11, 49419 Wagenfeld

Zu diesem Termin werden die am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten hiermit geladen.

In dem Anhörungstermin liegen die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme aus.

Zu den genannten Zeiten stehen Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung zur Erörterung von Fragen zur Verfügung. Da keine festen Termine vergeben werden, kann es zu Wartezeiten kommen. Etwaige Einwendungen gegen die Wertermittlung können zu Protokoll gegeben werden.

Beteiligte, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine beglaubigte Vollmacht auszuweisen und sie der Flurbereinigungsbehörde auf Verlangen zu übergeben. Berufstätige haben außerdem am 27.11.2025 zwischen 15:00 Uhr und 18:00 Uhr **nach Terminvergabe** die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Einsicht zu nehmen.

Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Da im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens eine Flächenneuordnung erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten sich nicht nur von der richtigen Bewertung der eigenen Grundstücke, sondern auch der anderen am Verfahren beteiligten Grundstücke überzeugen sollten.

Hinweis:

Für Beteiligte, die ausschließlich Hausgrundstücke (z.B. in der Ortslage) und/oder keine landwirtschaftlichen Flächen besitzen, haben die vorgenannten Termine nur geringe Bedeutung, da es vordringlich um



die korrekte Bewertung von landwirtschaftlichen Grundstücken geht. Eine Veränderung von Hausgrundstücken ist – außer auf Wunsch von Teilnehmern – durch das Flurbereinigungsverfahren grundsätzlich nicht beabsichtigt.

Im Auftrage

gez.
(Drescher)

Galtener Str. 16
27232 Sulingen
Telefon (04271) 801 - 132
Telefax (04271) 801 - 112

— Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Kirchdorf, 28.10.2025

Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Kammacher